# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 76/12 B**

L 2 SB 73/10 (Hessisches LSG)
S 8 SB 296/09 (SG Darmstadt)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: ……..,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen - Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 28.8.2012 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Vergütung einer von diesem Arzt in einem Schwerbehindertenverfahren erteilten schriftlichen Auskunft verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG)*.

3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1.) eine bestimmte Rechtsfrage, (2.) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3.) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4.) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung *(vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65)*. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

4 Der Kläger hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, welche Erfordernisse für eine Abrechnung eines ärztlichen Befundberichtes im Sinne der Nr 200 der Anl 2 zu § 10 Abs 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vorliegen müssen. Es fehlt allerdings an hinreichenden Ausführungen des Klägers zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Insoweit wäre eine intensive Auseinandersetzung mit der vorliegenden, vom Kläger selbst benannten höchstrichterlichen Rechtsprechung erforderlich gewesen, um darzulegen, inwiefern sich darin keine genügenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der angesprochenen Frage finden lassen *(vgl dazu allgemein BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2)*. Der Kläger zitiert selbst die Entscheidung des BSG vom 9.2.2000 *(B 9 SB 8/98 R - SozR 3-1925 § 11 Nr 1)* unter Darstellung der dort vorgenommenen Definition für einen Befundbericht, ohne diese rechtlich in Zweifel zu ziehen. Vielmehr sieht er diese vom BSG gemachten Vorgaben im vorliegenden Fall als erfüllt an und gibt damit zu erkennen, dass er sich im Grunde gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG wendet. Auf eine unzutreffende Rechtsanwendung durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

das LSG kann allerdings eine Revisionszulassung nicht gestützt werden *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10)*.

5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG)*.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS